

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

zwischen

**dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz,
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben**

und

**der Gemeinde Am Mellensee
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Broshog,
Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf;**

**der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Monika Nestler,
Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf;**

**der Stadt Baruth/Mark
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Ilk,
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark;**

**der Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Rocher,
Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf;**

**der Stadt Schönewalde
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Stawski,
Markt 48, 04916 Schönewalde.**

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Amt Schlieben sowie die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark haben mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, vereinbart, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark durchführt. Die Gemeinde Rangsdorf ist dieser Vereinbarung am 24.05.2013 und die Stadt Schönewalde am 01.01.2016 beigetreten, mit der Folge, dass auch deren Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben durchgeführt werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde durchzuführen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 und § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2 Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Kommunen sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommunen unterrichten das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben wird durch die Kommunen paritätisch in Anspruch genommen, hierbei soll jeder eine Nutzungszeit von ca. 17 Prozent zustehen. Die genauen Zeiträume der Inanspruchnahme werden im Vorfeld durch die Beteiligten abgestimmt.
- (3) Die beteiligten Kommunen stellen dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden den beteiligten Kommunen vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönewalde.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Vertretungen der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die Kommunen verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Schlieben. Die auf die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.
- (2) Die Grundlage für die Kostenerstattung setzt sich aus den Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfungsamtes zusammen. Dabei werden die diesbezüglichen Personalkosten des laufenden Jahres zum Ansatz gebracht. Für die Sachkosten werden pauschal zwanzig Prozent der vorjährigen Personalkosten des Rechnungsprüfungsamtes hinzugerechnet.
- (3) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Vertragspartner tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern des Amtes gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6 Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vertragsparteien zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Gemeinden maßgebend.
- (3) Eine Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich.

§ 7 Evaluierung

Die Regelungen dieser Vereinbarung werden zum 01.06.2017 durch die vertragsschließenden Parteien überprüft. Die beteiligten Kommunen unterrichten die Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen möglichen Anpassungsbedarf im Rahmen der personellen Struktur des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben vom 01.01.2016 außer Kraft.